

Änderung der Unterhaltstabelle für Kinder – Was ist zu tun ?

Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, die den Regelunterhalt für Kinder festlegt, wird regelmäßig, etwa alle zwei Jahre, angepasst.

Zum **01.07.2005** erfolgt nun die aktuelle Anpassung der Düsseldorfer Tabelle.

Diese sieht Mittel eine Steigerung der Kindesunterhaltsbeträge von etwa 2,5 % vor.

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar.

Sie erfasst 13 Einkommensstufen gestaffelt von einem Einkommen von 1.300,00 € netto bis 4.800,00 € netto.

Der Unterhaltsanspruch der Kinder wird nach vier Altersstufen differenziert (Kindesalter 0 bis 5, 6 bis 11, 12 bis 17 und ab 18).

Danach ergibt sich der sogenannte monatliche Tabellenunterhaltsbetrag.

Den Einkommensstufen ist gegenüber gestellt der sogenannte „vom Hundert Satz“ der Regelbetragsverordnung des Bundesjustizministeriums für den Kindesunterhalt.

Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist Unterhalt von 135 % des Regelbetrages zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der sechsten Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält.

Im Ergebnis ist daher die Nettounderhaltsbelastung für den Unterhaltspflichtigen innerhalb der Einkommensgruppe 1 (bis 1.300,00 € netto) bis 6 (bis 2.300,00 € netto) faktisch nahezu identisch.

So ist nach der neuen Düsseldorfer Tabelle für ein bis 5 Jahre altes Kind nunmehr ein Mindestunterhalt von 199,00 € monatlich zu zahlen.

Ein in der Berufsausbildung stehendes Kind hat sich seine Ausbildungsvergütung voll auf den Unterhaltsanspruch anrechnen zu lassen bis auf einen anrechnungsfreien Sockelbetrag von 90,00 €

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei den Eltern wohnt, ist nunmehr auf 640,00 € festgesetzt worden.

Die Düsseldorfer Tabelle geht dabei davon aus, daß der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern, letztlich drei Unterhaltsgläubigern gegenüber verpflichtet ist.

Der Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist nun auf 890,00 € (vorher 840,00 €) erhöht worden.

Der Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt 770,00 €

Hierin sind bis 360,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Der angemessene Eigenbedarf gegenüber nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befindlichen volljährigen Kindern beträgt mindestens 1.100,00 € monatlich, darin ist eine angemessene Warmmiete bis 450,00 € enthalten.

Betreffend den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder sind Schulden des Unterhaltspflichtigen in engen Grenzen bei der Bestimmung des relevanten Nettoeinkommens noch berücksichtigungsfähig.

Im Regelfall zählt zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen das Jahresbruttoeinkommen, Arbeitslosen- oder Krankengeld.

Vom Bruttoeinkommen werden die Steuern, die Sozialabgaben und angemessene Vorsorgeaufwendungen abgesetzt.

Der erwerbstätige Pflichtige kann berufsbedingte Aufwendungen pauschal in Höhe von 5 % des Nettoeinkommens, höchstens 150,00 € monatlich geschätzt, abziehen.

Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschalen, sind Sie insgesamt nachzuweisen.

Hinsichtlich einer Unterhaltsanpassung ab dem 01.07.2005 ist nun dahingehend zu differenzieren, wie bislang die Unterhaltsansprüche zwischen den Eltern gehandhabt wurden. Besteht kein Unterhaltstitel und wurde freiwillig gezahlt, so dürfte eine einfache Mitteilung an den Unterhaltspflichtigen die Unterhaltszahlung ab dem 01.07.2005 auf die jeweiligen Tabellensätze zu erhöhen, unproblematisch sein.

Gestaltet sich die Kommunikation zwischen den Eltern als schwierig und bestehen Titel, so ist zu differenzieren:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Kindesunterhaltsanspruch zu titulieren, sprich einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel zu schaffen.

Dies kann bei minderjährigen Kindern geschehen durch die sogenannte Jugendamtsurkunde, in der sich der Unterhaltsschuldner der Zahlung von Kindesunterhalt unterwirft, in der Regel dynamisiert.

Das heißt, daß sich der Pflichtige zur Unterhaltszahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes, beispielsweise 135 % der Regelbetragsverordnung, verpflichten kann mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung beginnend beim Kleinkind bis zur dritten Altersstufe (12 bis 17 Jahre) festgeschrieben werden kann.

Dann ist der Pflichtige automatisch „veranlasst“ seinen Dauerauftrag auf die höheren Zahlungsbeträge umzustellen.

Daneben besteht die Möglichkeit Unterhaltsbeträge minderjähriger Kinder bis maximal zu einem Betrag von 150 % der Regelunterhaltsverordnung (Einkommensgruppe 8 der Düsseldorfer Tabelle) im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ beim Amtsgericht im Beschlusswege festsetzen zu lassen.

Dies setzt voraus, daß das Kind nicht im Haushalt des Verpflichteten lebt und weder ein Unterhaltstitel besteht noch ein anderes Unterhaltsverfahren anhängig ist.

Für das vereinfachte Festsetzungsverfahren besteht § 655 ZPO eine vereinfachte Abänderungsmöglichkeit, sofern sich die Anrechnung von Kindergeldbeträgen ändert oder Kindergeld ausschließende Leistungen nach § 65 EStG getroffen sind (Kinderzulagen aus gesetzlicher Unfallversicherung / gesetzlicher Rentenversicherung).

Ansonsten ist die Titulierung des Kinderunterhalts möglich im „normalen“ Kindesunterhaltsklageverfahren. Die Änderung erfolgt dann in der Abänderungsklage nach § 323 ZPO.

Diese Verfahren sind zugleich auch am zeitaufwendigsten.

Die Abänderungsklage kann folgende Titel erfassen:

- Urteile
- gerichtliche Vergleiche
- Kindesunterhaltstitel aus dem vereinfachten Verfahren
- vollstreckbare notarielle Urkunden

- Jugendamtsurkunden über den Kindesunterhalt

Die Abänderungsklage für die Abänderung von Gerichtsurteilen setzt voraus, daß sie auf Gründe gestützt wird, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung in dem vorangegangenen Unterhaltsverfahren entstanden sein müssen.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des objektiven Vorliegens dieser Umstände, nicht der Kenntnis hiervon.

Die Abänderung setzt ferner voraus, daß sich die maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Als Faustformel nimmt die Rechtsprechung eine Einkommensänderung um 10 % an. Hinsichtlich des Kindesunterhalts kann die Änderung auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltsschuldner zu Unterhaltszahlungen gemahnt oder zur Auskunft über sein aktuelles Einkommen aufgefordert worden ist.

Hiervon abweichend sind praktisch wichtige Abänderungsgründe:

1. Erreichen der nächsten Altersstufe der Unterhaltstabelle bzw. der Volljährigkeitsgrenze
2. Die Änderung der Unterhaltstabelle, wie jetzt vorliegend, ist grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Abänderungsgrund
3. Änderung der Steuerlast des Unterhaltspflichtigen
4. Wegfall
5. Erhebliche Änderung des Einkommens
6. Auch die Änderung der Selbstbehaltsätze der Unterhaltstabelle, wie vorliegend geschehen (Anhebung auf 890,00 €), kann den Unterhaltspflichtigen zur Abänderung berechtigen.

Hierbei ist zu beachten, daß nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dies nicht der Fall ist, wenn der Eintritt in die neue Altersstufe bei Schluß des Vorprozesses unmittelbar bevorstand.

Zu Beachten ist, daß der Unterhaltstitel eines minderjährigen Kindes, soweit er nicht ausdrücklich zeitlich beschränkt ist, über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fort dauert und nur im Wege der Abänderungsklage mit der Begründung „der Anspruch sei entfallen (Kinder in der Berufsausbildung)“ beseitigt werden kann.

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit von wenigen Monaten rechtfertigt allerdings noch keine Anpassung.

Auch ist zu beachten, inwieweit beispielsweise der Verlust des Arbeitsplatzes unterhaltsrechtlich vorwerfbar ist.

Grundsätzlich setzt die Abänderungsklage also eine Änderung von Tatsachen voraus. Als Ausnahmefall läßt die Rechtsprechung auch eine Änderung der Rechtslage durch Gesetzesänderung oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen.

Zu beachten ist, daß eine Abänderungsklage des Unterhaltsschuldners erst ab Klagezustellung Wirkung entfalten kann.

Wer sich nicht sicher ist, was sich für ihn durch die neue Düsseldorfer Tabelle ändert oder ändern könnte, sollte sich Rat bei der Anwaltskanzlei seines Vertrauens holen.

DÜSSELDORFER TABELLE

Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundert-satz	Bedarfs-kontroll-betrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2.	1300 – 1500	219	265	312	359	107	950
3.	1500 – 1700	233	282	332	382	114	1000
4.	1700 – 1900	247	299	353	406	121	1050
5.	1900 – 2100	262	317	373	429	128	1100
6.	2100 – 2300	276	334	393	453	135	1150
7.	2300 – 2500	290	351	414	476	142	1200
8.	2500 – 2800	306	371	437	503	150	1250
9.	2800 – 3200	327	396	466	536	160	1350
10.	3200 – 3600	347	420	495	570	170	1450
11.	3600 – 4000	368	445	524	603	180	1550
12.	4000 – 4400	388	470	553	637	190	1650
13.	4400 – 4800	408	494	582	670	200	1750
	über 4800	nach den Umständen des Falles					